

ältere Zeitschrift im geschäftlichen Verkehre bedient. Da aber dieses Wort in den Bezeichnungen beider Zeitschriften erscheint, so ist das Landgericht unter Berücksichtigung der schon angeführten Gesichtspunkte mit Recht zu dem Schlusse gekommen, daß eine Verwechslung der beiden Bezeichnungen bei dem für diese Zeitschriften in Betracht zu ziehenden Kundenkreis möglich ist.

Die Berufung der Beklagten ist daher, ohne daß es noch der Einholung von Gutachten über die Möglichkeit der Gefahr der Verwechslung der beiden Bezeichnungen bedürfte, zurückzuweisen (vgl. RGE. vom 29. November 1910 im Recht 1911, Nr. 632; dann Zuld a. a. O. VI, 6 und VII, 4 f.; endlich die in Abschrift bei den beigezogenen Akten des Landgerichts Würzburg liegenden Urteile des preuß. Kammergerichts und des Oberlandesgerichts zu Nürnberg*), die die Zeitungstitel »Deutsche Tonindustrie« und »Deutscher Färber« wegen der älteren Zeitungstitel »Tonindustrie-Zeitung« und »Deutsche Färberzeitung« untersagt haben). Wie die Beklagte ihre neue, ebenfalls den Eisenbau behandelnde Zeitschrift zu bezeichnen hat, ohne gegen das Gesetz zu verstößen, muß ihr überlassen werden; sie wird gewiß bald einen Titel hierfür finden, wenn sie nun sieht, daß sie den beabsichtigten ohne die Genehmigung des Klägers nicht führen darf.

Von Interesse ist hierzu noch ein von einem Münchener vereidigten Sachverständigen abgegebenes Gutachten, das im Gegensatz zu dem von dem Berliner vereidigten Sachverständigen erstatteten Gutachten einen von den Gerichten nicht anerkannten Standpunkt vertrat. Der Sachverständige befandete folgendes:

Die Frage, »ob der Titel der Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau«, deren Herausgabe der Beklagte für das Jahr 1914 als gesonderte Teilausgabe seiner bereits bisher verlegten Zeitschrift »Deutscher Maschinenbau« ankündigte — cf. Beilage II und III des Sitzungsprotokolls vom 2. Juni 1914 —, in Anbetracht des Wortlauts, der Ausstattung und Art der Verwendung objektiv geeignet ist, bei dem in Betracht kommenden Publikum (Abonnenten und insbesondere Inserenten) mit der bisher schon verlegten Zeitschrift der Klägerin »Der Eisenbau« eine Verwechslung hervorzurufen«, muß in eng begrenzter Weise bejaht werden. Die Möglichkeit einer Verwechslung bei oberflächlichen Leuten wird in gleicher Weise bestehen wie bei den nachfolgend aufgeführten bestehenden Zeitschriften, deren Zahl noch bedeutend erhöht werden könnte: Zeitschrift für praktischen Maschinenbau, Deutscher Maschinenbau. — Die Kälte-Industrie, Eis- und Kälte-Industrie, Zeitschrift für die gesamte Kälteindustrie, Zeitschrift für Eis- und Kälte-Industrie. — Gummi-Zeitung, Gummi- und Asbestzeitung. — Papier- und Schreibwarenzeitung (erscheint unter demselben Titel noch in einem 2. Verlag). — Die Röhren-Industrie, Zentralblatt für Röhrenindustrie. — Die Metall-Industrie, Deutsche Metallindustriezeitung. — Der Metallarbeiter, Der deutsche Metallarbeiter, Deutscher Metallarbeiter. — Deutsche Klempner-Zeitung, Deutsche Installateur- und Klempner-Zeitung. — Die Gießerei, Gießerei-Zeitung, Gießerei-Praxis. — Ziegel, Kalk und Zement, Ziegel und Zement. — Textil-Zeitung, Allgemeine Textil-Zeitung, Textil- und Färberzeitung. — Färber-Zeitung, Deutsche Färber-Zeitung, Leipziger Färber-Zeitung. — Anzeiger für Elektrotechnik und Maschinenbau, Elektrotechnik und Maschinenbau, Archiv für Elektrotechnik. — Brauer- und Mälzer-Zeitung, Allgemeine Brauer- und Mälzerzeitung. — Der Delmotor, Der Del- und Gasmotor. — Maschinist und Heizer, Deutscher Maschinist und Heizer. — Maschinenzeitung, Maschinen- und Metallindustriezeitung. — Journal für Gasbeleuchtung und Wasserversorgung, Wasser und Gas. — Berliner Bau-Industrie-Zeitung, Deutsche Bau-Industrie-Zeitung. — Architekten-Zeitung, Architekten- und Baumeister-Zeitung. — Historische Zeitschrift, Historische Vierteljahrsschrift. — Zentralblatt für innere Medizin, Zentralblatt für die gesamte innere Medizin und ihre Grenzgebiete. — Zeitschrift für Kinderheilkunde, Zentralblatt für Kinderheilkunde. — Deutsche Zeitschrift für Chirurgie, Zentralblatt für Chirurgie, Zentralblatt für die gesamte Chirurgie. —

Es ist jedoch als feststehende Tatsache anzunehmen, daß bei einer wissenschaftlichen Zeitschrift der Abonnent nicht durch den Titel allein zum Abonnement bestimmt wird, sondern daß der Inhalt bzw. die Ausgestaltung für ihn maßgebend ist. Die bisherigen Abonnenten der Zeitschrift »Der Eisenbau« werden bei der Erneuerung des Abonnements auf ihr Fachblatt nicht eine Zeitschrift mit völlig verändertem Titel, nämlich »Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau«, sondern den gewohnten Titel »Der Eisenbau« bestellen. Neue Abonnenten werden sich bei zwei bestehenden wissenschaftlichen Zeitschriften über den

inneren Wert jeder einzelnen erkundigen und auch selbst prüfen, welche Zeitschrift sie abonnieren wollen. Planlos nur nach dem Titel eine Zeitschrift bestellen, dürfte bei wissenschaftlichen Zeitschriften zu einer großen Seltenheit gehören.

Noch mehr als der Abonnent wird jedoch der Inserent, bei welchem die Anforderungen in bezug auf den zu investierenden Geldbetrag in ungleich höherem Maße als bei Abonnenten stehen, prüfen, ob sowohl die Zahl der Leser als auch deren Geeignetheit für seine Zwecke ihm eine Garantie bieten, sein Inserat nutzbringend in eine Zeitschrift einzusetzen. Bei zwei konkurrierenden Zeitschriften wird er entweder bestimmt, in beiden zu inserieren oder dasjenige Blatt zu wählen, das sich des größten Ansehens erfreut. Keinesfalls aber wird der sorgfältige Kaufmann und Inserent, der bisher in »Der Eisenbau« inseriert hat, sich durch den Titel des neuen Blattes »Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau« täuschen lassen und sein Inserat dieser letzteren Zeitschrift überweisen.

Eine Verwechslung der beiden Zeitschriften nach der äußeren Ausstattung erscheint dem Sachverständigen schon um deswillen für ausgeschlossen, weil der als Briefkopf benutzte Titel der Zeitschrift für Eisenbau und Eisenhochbau auch als Kopf der Zeitschrift verwendet werden soll. Es unterscheidet sich dieser Kopf von dem Titel der Zeitschrift »Der Eisenbau« so wesentlich, daß selbst bei Wahl des gleichen Formats und Farbe des Umschlages, welcher letztere jedoch noch nicht feststeht, eine Verwechslung nicht möglich ist.

Der Sachverständige sieht sich gezwungen, über den Rahmen des Wortlautes des auf Grund mündlicher Verhandlung vom 2. April 1914 erlassenen Beweisbeschlusses noch folgendes auszuführen:

Es liegt nicht im Interesse der Wissenschaft wie auch des Verlagsbuchhandels, daß ein Wort, dessen wissenschaftliche Bedeutung sich nicht durch ein anderes ersetzen läßt, so monopolisiert wird, daß es ausgeschlossen wäre, dieses Wort als Titel für die Publikation anderer wissenschaftlicher Arbeiten zu benutzen. Es würde dadurch bedingt, daß z. B. einer bestimmten wissenschaftlichen Richtung, die in der Redaktion eines bestehenden Blattes keinen Boden findet, die Möglichkeit, in entsprechender Weise ihre Ansicht zu publizieren, genommen würde. Notwendig zum Schutze des Verlags ist es selbstverständlich, daß die Gleichheit der Titel ausgeschlossen ist. Man wird aber wohl mit Recht einer Zeitschrift, die in gleicher Weise oder ähnlicher Weise über Eisenbau berichten will, nicht verbieten können, daß in ihrem Titel das Wort »Eisenbau« vorkommt, am allerwenigsten dann, wenn sie im Gegensatz zu der bestehenden Zeitschrift »Der Eisenbau« dem Worte Eisenbau nicht nur die Bezeichnung »Zeitschrift für«, sondern auch in Erweiterung dieses Programms noch »und Eisenhochbau« hinzuffügt.

B.

Die in Berlin domizilierende Firma Allgemeine Deutsche Fleischer-Zeitung A.-G. gab seit dem 1. Juli 1914 eine neue Zeitschrift unter dem Titel: »Allgemeiner Nahrungsmittel-Anzeiger für das ganze Deutsche Reich« heraus. Gegen die Benutzung dieses Titels erhob die in Duisburg bestehende Firma Nahrungsmittelanzeiger G. m. b. H. vor dem Landgericht Berlin I Einspruch mit der Behauptung, die neue Zeitschrift böte eine Verwechslungsmöglichkeit mit ihrem seit dem Jahre 1889 erscheinenden »Nahrungsmittelanzeiger«.

Das Gericht lehnte den gestellten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, die der neuen Zeitschrift die Benutzung des gewählten Titels untersagen sollte, ab. Die hiergegen von der Klägerin erhobene Beschwerde hatte beim Kammergericht Erfolg, das den Beschluß des Landgerichts aufhob und der beklagten Allgemeinen Deutschen Fleischer-Zeitung A.-G. untersagte, eine Zeitschrift unter dem Titel »Allgemeiner Nahrungsmittel-Anzeiger« mit oder ohne Zusatz herauszugeben.

Das Gericht (7. Zivilsenat) führte in seiner Begründung aus:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist begründet, weil das Landgericht zu Unrecht angenommen hat, daß der Zusatz »Allgemeiner« im Titel der gegnerischen Zeitschrift eine ausreichende Unterscheidung der beiden Zeitschriften gewährleistet. Wesentlich und in die Augen fallend ist im Titel beider Zeitschriften das Wort »Nahrungsmittel-Anzeiger«. Dieser Ausdruck ist nicht etwa als eine bloße Gattungsbezeichnung von Zeitschriften gleicher Branche anzusehen, solches könnte nur von dem in beiden Titeln vorkommenden Wort Nahrungsmittel behauptet werden. Daher hat die Antragstellerin auf Grund ihres langjährigen Gebrauchs gemäß § 16 des Wettbewerbsgesetzes vor der Antrag-

*) Von mir veröffentlicht in diesen Blättern Jahrg. 1913, Nr. 194, S. 8317.